

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4

Bielefeld, den 25. April

1955

Inhalt: 1. Pfarrerverfreizeit. 2. Lehrgang zur Erlangung der Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung. 3. Landeskirchliche Bücherhilfe. 4. Staatliche Baubehilfen an leistungsschwache Kirchengemeinden für nicht denkmalswerte Kirchen. 5. Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1955 und Vorlage der Lohnsteuerkarten 1955. 6. Verkehrssicherheitswochen 1955. 7. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (8.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Hattingen. 8. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Hemer. 9. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Jöllenbeck. 10. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Letmathe. 11. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Menden. 12. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Methler. 13. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle in der St. Martini-Kirchengemeinde in Minden. 14. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Wengern. 15. Persönliche und andere Nachrichten.

Pfarrerverfreizeit

Landeskirchenamt Bielefeld, den 5. 4. 1955
Nr. 5734 / C 17 — 04

Die Herren Superintendenten, Pfarrer und deren Frauen in Rheinland, Westfalen, Hessen-Nassau und Lippe werden zur Teilnahme an der Pfarrerverfreizeit eingeladen, die vom 9. bis 13. Mai (Abschluß 13 Uhr) im Erholungsheim „Hohegrete“ bei Au a. d. Sieg stattfinden wird. Die Kosten der Freizeit betragen 25.— DM. Für Eisenbahnreisende (bitte bei der Anmeldung angeben) gibt es 33 1/4 % Fahrpreisermäßigung. Einzelheiten sind bei Pfarrer Johannes Busch in Witten/Ruhr, Johannisstr. 48, zu erfahren.

Nachstehend veröffentlichen wir das Programm der Freizeit:

Montag, den 9. 5.

19.00 Uhr: Gemeinsames Abendessen. — Wir stellen uns vor.

Referat: „Entwicklung des ökumenischen Gedankens und die Heilige Schrift.“

Bundessekretär Petrus Huigens-Essen.

Dienstag, den 10. 5.

9.00 Uhr: Bibelarbeit.

Pastor Johannes Busch-Witten.

10.30 Uhr: Referat: „Bekennende Kirche heute.“

Präses D. Held-Düsseldorf.

Ausflug.

20.00 Uhr: „Randbemerkungen von der Kirchenbank aus.“

Willi Peters-Essen.

Mittwoch, den 11. 5.

9.00 Uhr: Bibelarbeit.

Pastor Johannes Busch-Witten.

10.30 Uhr: Referat: „Not und Verheißung unserer Verkündigung heute.“

Professor Kreck-Bonn.

16.30 Uhr: „Lebendige Verkündigung vor der Jugend.“

Pastor Dallmeier-Düsseldorf.

20.00 Uhr: Brüderliches Zusammensein.

Donnerstag, den 12. 5.

9.00 Uhr: Bibelarbeit.

Pastor Johannes Busch-Witten.

10.30 Uhr: Referat: „Unsere Feiern und Feste.“

Landesjugendpfarrer Nicolai-Wuppertal

16.30 Uhr: Referat: „Möglichkeiten und Grenzen des Laienspiels.“

Landesjugendpfarrer Bracht-Wiesbaden

Freitag, den 13. 5.

9.00 Uhr: Bibelarbeit.

Pastor Johannes Busch-Witten.

10.30 Uhr: „80 % stehen draußen.“

Pfarrer Neitzel-Bicken.

Lehrgang

zur Erlangung der Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 4. 1955
Nr. 6831/C 9—32

Vom 13. Juni 1955 (Areise bis 18 Uhr) bis zum 25. Juni 1955 (Abreise vormittags) findet in Haus Villigst bei Schwerte/Ruhr ein Eingangskursus für Evangelische Unterweisung statt. Lehrer und Lehrerinnen, welche die Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung erwerben wollen, werden gebeten, sich bis zum 1. Juni 1955 beim Katechetischen Amt in (21 b) Villigst bei Schwerte-Ruhr, Iserlohner Str. 20, anzumelden.

Die Kosten für den Lehrgang betragen einschließlich Unterkunft und Verpflegung 30,— DM. Antragsformulare für 1/4 Fahrpreisermäßigung gehen den Teilnehmern mit der Bestätigung ihrer Anmeldung zu.

Landeskirchliche Bücherhilfe

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 3. 1955
Nr. 5486 / C 19 — 08

Wir nehmen Veranlassung, erneut auf die „Landeskirchliche Bücherhilfe“ in Bonn, Hohenzollernstr. 1, z. Bd. von Herrn Pfarrer i. R. Hennicke, hinzuweisen.

Diese Einrichtung ermöglicht allen Pfarrern, die durch die Kriegereignisse ihre Bibliotheken eingebüßt haben, aber auch unseren jüngeren Theologen, den antiquarischen Erwerb theologischer Schrifttums. Das Verzeichnis der verkäuflichen Bücher (am 7. März 1955 ist das 28. Verzeichnis erschienen) kann bei Herrn Pfarrer i. R. Hennicke jederzeit angefordert werden. Zu dem Listenpreis der Bücher wird ein Unkostenaufschlag von 10 v. H. und das Porto hinzugerechnet.

Die landeskirchliche Bücherhilfe nimmt auch den Verkauf von Büchern in Kommission, wodurch im ganzen ein höherer Preis erzielt wird als beim Verkauf einer ganzen Büchersammlung zu einem Festpreis. Insbesondere die Pfarrer i. R. und Pfarrwitwen werden auf diese günstige Verkaufsmöglichkeit hingewiesen. Anfragen bitten wir unmittelbar an Herrn Pfarrer i. R. Hennicke zu richten.

Staatliche Baubehilfen an leistungsschwache Kirchengemeinden für nicht denkmalwerte Kirchen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 4. 1955
Nr. 5786 / B 8 — 01

Den Herren Regierungspräsidenten wird vom Kultusministerium auch für das Rechnungsjahr 1955 ein Beihilfekontingent für die Errichtung, Wiederherstellung oder Instandsetzung von nicht denkmalwerten Kirchen zur Verfügung gestellt werden. Bei der von uns vorzunehmenden Prüfung der Vordringlichkeit der Beihilfeanträge muß — insbesondere unter Berücksichtigung seelsorgerlicher Gesichtspunkte zur Beseitigung eines kirchlichen Notstandes — ein strenger Maßstab angewandt werden.

Anträge der Kirchengemeinden sind weder unmittelbar beim Kultusministerium noch beim Herrn Regierungspräsidenten, sondern nur beim Landeskirchenamt einzureichen. Von hier werden die Anträge zunächst dem Kirchlichen Bauamt und sodann dem zuständigen Staatshochbauamt zur Prüfung vorgelegt.

Den Anträgen sind in einfacher Ausfertigung beizufügen:

1. **Bauplan.** Dieser umfaßt alle für die beabsichtigten Baumaßnahmen erforderlichen Zeichnungen — Grundrisse, Schnitte und Ansichten —. Auf die Zeichnung kann nur dann verzichtet werden, wenn die Baumaßnahmen sich zeichnerisch nicht darstellen lassen, wie z. B. Putz- und Anstrichausbesserungen. Bei Wiederherstellung des alten Zustandes sind Photographien zu den Zeichnungen erwünscht.

2. **Baubeschreibung.** Sie muß in kurzer Fassung die Art und den Umfang der beabsichtigten Baumaßnahmen begründen und ihn soweit

näher erläutern, als dies aus den Zeichnungen und dem Kostenanschlag nicht hervorgeht.

3. **Kostenanschlag.** An Stelle des Kostenanschlages kann auch ein Kostenvoranschlag vorgelegt werden. Auch kann die voraussichtliche Höhe der Kosten durch Beifügung von Angeboten belegt werden.

4. **Finanzierungsplan.** Dieser muß enthalten:

- a) voraussichtliche Gesamtbaukosten auf Grund eines Kostenvoranschlages oder von Angeboten,
- b) bisher durchgeführte Arbeiten,
- c) Höhe der aufgebrauchten Eigenleistung,
- d) Höhe der Baukosten des jetzigen Bauabschnittes,
- e) Höhe der zur Verfügung stehenden Eigenmittel zu d),
- f) Höhe von aufzunehmenden Anleihen und Hypotheken und zu veranstaltenden Sammlungen oder sonstigen Mitteln zu d) und
- g) Höhe des Fehlbetrages, zu welchem die Beihilfe erbeten wird zu d).

Auf diese Unterlagen kann von der Staatsbehörde, soweit sie nicht bereits mit früheren Beihilfeanträgen vorgelegt worden sind, nicht verzichtet werden, da die Unterlagen zur Prüfung und Beurteilung der Anträge und später zur Überwachung der bestimmungsgemäßen Verwendung der bewilligten Beihilfen benötigt werden.

In dem Begleitbericht sind die Gesichtspunkte zur Beseitigung eines kirchlichen Notstandes überzeugend darzulegen. Wir bemerken, daß die Kosten in der Hauptsache aus Eigenmitteln bestritten werden müssen und Landesbeihilfen nur für fehlende Spitzen in Frage kommen.

Die Anträge sind uns möglichst sofort vorzulegen.

Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1955 und Vorlage der Lohnsteuerkarten 1955

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 4. 1955
Nr. 5934 / B 14 — 04

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 15. 1. 1955 — Nr. 647 / B 14—04 (KABl. S. 11) geben wir nachstehendes Schreiben der Oberfinanzdirektion Münster mit der Bitte um Beachtung und Unterrichtung der kirchlichen Bediensteten bekannt:

„Die Finanzämter werden nicht in der Lage sein, alle Anträge auf Lohnsteuerermäßigung für 1955 vor dem 31. März 1955 zu bearbeiten. Der Herr Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich deshalb damit einverstanden erklärt, daß der Arbeitgeber, solange ihm die Lohnsteuerkarte 1955 wegen eines Antrags auf Eintragung eines Freibetrags für das Kalenderjahr 1955 noch nicht vorliegt, die Lohnsteuer vorläufig nach den auf der Lohnsteuerkarte 1954 eingetragenen Merkmalen über den 31. März 1955 hinaus noch für die Lohnzahlungszeiträume berechnet, die spätestens am 31. Mai 1955 enden.

Bei verheirateten Arbeitnehmerinnen darf für die vorbezeichneten Lohnzahlungszeiträume die auf der Lohnsteuerkarte 1954 bescheinigte Steuerklasse jedoch nur dann angewendet werden, wenn eine entsprechende vorläufige Bescheinigung des Finanzamts vorgelegt wird. Andernfalls ist grundsätzlich die Steuerklasse I anzuwenden. Mit der näheren Regelung des Lohnsteuerabzugs bei verheirateten Arbeitnehmerinnen durch die Erste Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuerdurchführungsverordnung 1954 ist in Kürze zu rechnen.“

Verkehrssicherheitswochen 1955

Landeskirchenamt Bielefeld, den 5. 4. 1955
Nr. 5486 / C 2 — 02

In der Zeit vom 8.—21. Mai 1955 sollen im Bundesgebiet und in West-Berlin Verkehrssicherheitswochen durchgeführt werden. Sie stehen unter dem Motto „Acht geben — länger leben!“. Die Schirmherrschaft hat der Bundesminister für Verkehr übernommen. Träger der Veranstaltung ist die Arbeitsgemeinschaft für Verkehrssicherheit, Wiesbaden, Webergasse 23. Druckschriften, aus denen sich Einzelheiten über die Durchführung der Verkehrssicherheitswochen ergeben, können dort angefordert werden.

Wir bitten, in den kirchlichen Gruppen, besonders in den Jugendgruppen, in geeigneter Weise auf die Verkehrssicherheitswochen 1955 hinzuweisen.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **Hattingen**, Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird eine weitere (8.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1955 in Kraft.

Bielefeld, den 12. März 1955.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) In Vertretung
Dr. Th ü m m e l

Nr. 2716 / Hattingen 1 (8)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde **Hemer**, Kirchenkreis Iserlohn, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1955 in Kraft.

Bielefeld, den 14. April 1955.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) In Vertretung
N i e m a n n

Nr. 6750 / Hemer 1 (4)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde **Jöllenberg**, Kirchenkreis Bielefeld, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1955 in Kraft.

Bielefeld, den 4. April 1955.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) In Vertretung
N i e m a n n

Nr. 14007 II / Jöllenberg 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **Letmathe**, Kirchenkreis Iserlohn, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

Bielefeld, den 4. April 1955.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) D. W i l m

Nr. 5942 / Letmathe 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **Menden**, Kirchenkreis Iserlohn, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Menden errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1955 in Kraft.
Bielefeld, den 24. Februar 1955.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) In Vertretung
Dr. **Steckelmann**

Nr. 1661 / Menden 1 (4)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **Methler**, Kirchenkreis Unna, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Oberaden errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1955 in Kraft.
Bielefeld, den 5. April 1955.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) In Vertretung
D. **Lücking**

Nr. 5941 / Methler 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-luth. St. Martini-Kirchengemeinde in **Minden**, Kirchenkreis Minden, wird eine weitere (5.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1955 in Kraft.
Bielefeld, den 12. März 1955.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) In Vertretung
D. **Lücking**

Nr. 2091 / Minden-Martini 1 (5)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **Wengern**, Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1955 in Kraft.
Bielefeld, den 16. April 1955.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) In Vertretung
Dr. **Thümmel**

Nr. 5940 / Wengern 1 (2)

Persönliche und andere Nachrichten

Bestätigt ist

die von der Kreissynode Herne am 6. März 1955 vollzogene Wahl des Pfarrers **Adolf Brenne** zum Superintendenten des Kirchenkreises **Herne**.

Zu besetzen sind

die durch die anderweitige Berufung des Pfarrers **Reiffen** erledigte (4.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Buer**, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat **Luthers Katechismus**;

die durch die Berufung des Pfarrers Dr. **Mitting** nach **Bochum** erledigte (3.) Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde **Enger**, Kirchenkreis Herford. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten;

die durch den Übertritt des Pfarrers **Hermann Oetting** in den Ruhestand erledigte (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Glabbeek**, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat **Luthers Katechismus**.

die neu errichtete (8.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Hattingen**, Kirchenkreis Hattingen-Witten. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

die durch die Berufung des Pfarrers Vonhof nach Mönchen-Gladbach (Rheinland) frei werdende (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Herdecke**, Kirchenkreis Hagen. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Heven**, Kirchenkreis Hattingen-Witten. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Burdach nach Bonn zum 1. Juni 1955 frei werdende (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Lünen**, Kirchenkreis Dortmund. Das Landeskirchenamt wird von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch machen. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Stratmann nach Wattenscheid erledigte (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Marten**, Kirchenkreis Dortmund. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch Berufung des Pfarrers Lischka in eine Kirchengemeinde der Landeskirche Kurhessen-Waldeck erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Ostönnen**, Kirchenkreis Soest. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Wengern**, Kirchenkreis Hattingen-Witten. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

die durch die Berufung des Pfarrers Schmidt nach Paderborn frei werdende (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Wiemelhausen**, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer **Heinz Elsermann** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Unna**, Kirchenkreis Unna, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers **Alexander Bansi**;

Pfarrer **Dr. Mittring** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Bochum**, Kirchenkreis Bochum, als Nachfolger des zum Vereinsgeistlichen der Westfälischen Frauenhilfe berufenen Pfarrers **Krunke**;

Pfarrer **Wilhelm Reiffen**, bisher in Gelsenkirchen-Buer, zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Johanniskirchengemeinde in **Bielefeld**, Kirchenkreis Bielefeld, in die neu errichtete (4.) Pfarrstelle;

Pfarrer **Dr. Siegfried Schunke**, zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Unna**, Kirchenkreis Unna, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers **Willy Edelhoff**;

Hilfsprediger **Horst Bühler** zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde **Witten**, Kirchenkreis Hattingen-Witten, in die neu errichtete (6.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger **Klaus Hein** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Petershagen**, Kirchenkreis Minden, als Nachfolger des nach Huckarde berufenen Pfarrers **Karl Hans Müller**;

Hilfsprediger **Eberhard Kamieth** zum Pfarrer der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Burgsteinfurt**, Kirchenkreis Steinfurt, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger **Günther Klein** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Raumland**, Kirchenkreis Wittgenstein, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger **Hans-Gerhard Stieghorst** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Preußen**, Kirchenkreis Dortmund, als Nachfolger des nach **Altena**, Kirchenkreis Iserlohn, berufenen Pfarrers **Dahlhaus**;

Hilfsprediger **Albrecht Winter** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Hüllen**, Kirchenkreis Gelsenkirchen, in die (2.) Pfarrstelle;

Vikarin **Elfriede Hülsberg** in das Amt einer Vikarin der Kirchengemeinde **Lüdenscheid**, Kirchenkreis Lüdenscheid;

Vikarin **Gertrud Wodrich** in Gelsenkirchen in das Amt einer Vikarin des Kirchenkreises **Gelsenkirchen**.

Ordiniert sind

Hilfsprediger **Walter Buhl** am 20. Februar 1955 in **Siegen**;

Hilfsprediger **Otto Blase** am 6. Februar 1955 in **Rünthe**;

Hilfsprediger **Hemut Dee** (Inspektor des Predigerseminars) am 30. Januar 1955 in **Brackwede-West**;

Hilfsprediger **Hartmut Engelmann** am 6. Februar 1955 in **Höxter**;

Hilfsprediger **Karl Heinz Gilhaus** am 30. Januar 1955 in **Bielefeld**;

Hilfsprediger **Siegfried Groth** am 20. Februar 1955 in **Hagedorn**;

Hilfsprediger **Walter Kirchhoff** am 20. Februar 1955 in **Petershagen/Weser**;

Hilfsprediger **Wolfram Lackner** am 23. Januar 1955 in **Bad Oeynhausen**;

Hilfsprediger **Hans Christoph Meier** am 27. Februar 1955 in **Dorsten**;

Hilfsprediger **Herbert Otterstein** am 27. Februar 1955 in **Letmathe**;

